

**Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfängern in Studiengängen
mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen**

vom 27. Januar 2010

Fundstelle: <http://www.uni-greifswald.de/organisieren/satzungen/veroeffentlichungen.html>
hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04.03.2010

Änderungen:

- § 26 Abs. 2 durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 28.03.2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 29.03.2011)
- § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 21.04.2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.04.2011)

Aufgrund von § 4 Absatz 5 bis 7 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V S. 286) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Zulassungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil: Allgemeine Regelungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Auswahlkriterien und Ranglistenbildung
- § 3 Antrag und Nachweise

2. Teil: Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science

- § 4 Biochemie/Bachelor of Science
- § 5 Biologie/Bachelor of Science
- § 6 Geographie/Bachelor of Science
- § 7 Humanbiologie/Bachelor of Science
- § 8 Landschaftsökologie und Naturschutz/Bachelor of Science
- § 9 Psychologie/Bachelor of Science
- § 10 Umweltwissenschaften/Bachelor of Science

3. Teil: Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Lehramt/Staatsexamen

- § 11 Deutsch/Lehramt an Gymnasien
- § 12 Deutsch/Lehramt an Haupt- und Realschulen
- § 13 Deutsch als Fremdsprache/Lehramt Beifach
- § 14 Englisch/Lehramt an Gymnasien
- § 15 Geographie/Lehramt an Gymnasien
- § 16 Geographie/Lehramt an Haupt- und Realschulen
- § 17 Geographie/Lehramt Beifach
- § 18 Geschichte/Lehramt an Gymnasien
- § 19 Geschichte/Lehramt an Haupt- und Realschulen
- § 20 Philosophie/Lehramt an Gymnasien
- § 21 Philosophie/Lehramt an Haupt- und Realschulen

4. Teil: Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts

- §22 Anglistik-Amerikanistik/Bachelor of Arts
- §23 Deutsch als Fremdsprache/Bachelor of Arts
- §24 Kommunikationswissenschaft/Bachelor of Arts
- §25 Politikwissenschaft/Bachelor of Arts

5. Teil: Besondere Regelungen für Studiengänge mit Masterabschluss

- §26 Health Care Management/Master of Science
- §27 Politikwissenschaftliche Demokratiestudien/Master of Arts

6. Teil: Schlussbestimmung

- §28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1*

Regelungsgegenstand

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe der von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu vergebenden Studienplätze nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG M-V) für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen, soweit diese nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind.

(2) Diese Satzung findet nur Anwendung, wenn für den betreffenden Studiengang und das betreffende Semester eine örtliche Zulassungsbeschränkung festgesetzt wurde.

§ 2

Auswahlkriterien und Ranglistenbildung

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Qualifikation nach § 17 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) und der besonderen Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und für den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste der Bewerber. Die Platzierung auf der Rangliste richtet sich nach der Summe aus der Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung und den in §§ 4 ff. für die einzelnen Studiengänge festgelegten Zuschlägen; bei der Zulassung zu Masterstudiengängen wird die für die Platzierung auf der Rangliste maßgebliche Punktzahl nach Maßgabe der jeweiligen besonderen Regelung gebildet. Für die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang, für den keine besondere Regelung besteht, wird der Zuschlag wie folgt gebildet:

* Soweit für Personen- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert; bei Studiengängen der Philosophischen Fakultät gilt entsprechendes auch für das Fach Latein.

(3) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, wird vorrangig derjenige ausgewählt, der minderjährige Kinder erzieht. Die Kindererziehung wird durch Vorlage einer Kindergeldbescheinigung oder in sonst geeigneter Weise nachgewiesen. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 3 Antrag und Nachweise

(1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt voraus, dass der Antrag auf Zulassung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen

1. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli
2. für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald frist- und formgerecht eingegangen ist (Ausschlussfristen). Bei einem Antrag auf Zulassung zum Wintersemester 2011/12 gilt für alle Bewerber eine Antragsfrist bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).

(2) Ein Bewerber ist vom Auswahlverfahren nach dieser Satzung ausgeschlossen, wenn er die Frist nach Absatz 1 versäumt hat. Ist der Antrag fristgerecht eingegangen, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester und für das Wintersemester bis 2 Wochen nach Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Hat der Bewerber seine Hochschulzugangsberechtigung ohne Besuch einer gymnasialen Oberstufe erworben, so sind anstatt der Leistungen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe die der letzten vier Schulhalbjahre in Ansatz zu bringen, wenn und soweit ein vergleichbares Ausbildungsziel erreicht wurde. In Zweifelsfällen ist der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu hören. Sind dem Zeugnis keine Kurshalbjahresnoten zu entnehmen, werden nicht die Leistungen der Qualifikationsphase, sondern die der Abiturprüfung in Ansatz gebracht und mit dem Faktor „4“ multipliziert. Hat der Bewerber die Hochschulreife in einer einjährigen Qualifikationsphase erreicht, werden die Bewertungen der zwei Halbjahre mit dem Faktor „2“ multipliziert. Besteht die Leistung in der Abiturprüfung aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, werden die Ergebnisse im Verhältnis von 2:1 gewichtet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen mit einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 ist die auf der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Punktzahl maßgeblich. Hochschulzugangsberechtigungen mit einer maximal möglichen Punktzahl von 900 Punkten werden nach der Formel: $P=(840 \times PA):900$ umgerechnet. PA ist die auf der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Gesamtpunktzahl. Es wird auf ganze

Zahlen gerundet. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote bzw. wurde diese nach einer anderen maximalen Gesamtpunktzahl errechnet, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach dem 840-iger Punktzahlensystem zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl.

(5) Wenn der Hochschulzugangsberechtigung keine Leistungen der Oberstufe zu entnehmen sind, wird nach der Formel $X = \text{Gesamtpunktzahl} \times 2 : 3$ die zusätzliche Leistung berechnet und zu der Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung addiert.

(6) Sind bei einer Bewerbung für einen Masterstudiengang im Zeitraum der Bewerbungsfrist noch nicht alle in dem zuvor absolvierten Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen erbracht oder liegt das entsprechende Zeugnis noch nicht vor, so ist eine Bewerbung im Zulassungsverfahren in das erste Fachsemester auch dann möglich, wenn der Bewerber nachweist, dass er bereits mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat. Der Bewerber wird mit der errechneten vorläufigen Note am Verfahren beteiligt.

2. Teil

Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science

§ 4

Biochemie/Bachelor of Science

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik und Physik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurden die genannten Fächer als erstes oder zweites schriftliches Prüfungsfach gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „2“ multipliziert.

§ 5

Biologie/Bachelor of Science

(1) In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber einbezogen, die einen Abiturdurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht haben (Vorauswahl).

(2) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Chemie, Englisch, Mathematik und Physik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurden die genannten Fächer als erstes oder zweites schriftliches Prüfungsfach gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „2“ multipliziert.

§ 6

Geographie/Bachelor of Science

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die Summe der Punktzahlen des Faches Geographie aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden mit dem Faktor „6“ multipliziert. Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert.

§ 7

Humanbiologie/Bachelor of Science

(1) In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber einbezogen, die einen Abiturdurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben (Vorauswahl).

(2) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik und Physik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurden die genannten Fächer als erstes oder zweites schriftliches Prüfungsfach gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „2“ multipliziert.

§ 8

Landschaftsökologie und Naturschutz/Bachelor of Science

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurden die genannten Fächer als erstes oder zweites schriftliches Prüfungsfach gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „2“ multipliziert.

§ 9

Psychologie/Bachelor of Science

(1) In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber einbezogen, die einen Abiturdurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben (Vorauswahl).

(2) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurden die genannten Fächer als erstes oder zweites schriftliches Prüfungsfach gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „2“ multipliziert.

§ 10

Umweltwissenschaften/Bachelor of Science

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Chemie, Englisch, Geographie, Mathematik und Physik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurden die genannten Fächer als erstes oder zweites schriftliches Prüfungsfach gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „2“ multipliziert.

3. Teil

Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Lehramt/Staatsexamen

§ 11

Deutsch/Lehramt an Gymnasien

(1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die Summe der Punktzahlen des Faches Deutsch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein.

(2) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 12

Deutsch/Lehramt an Haupt- und Realschulen

(1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die Summe der Punktzahlen des Faches Deutsch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein.

(2) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 13

Deutsch als Fremdsprache/Lehramt Beifach

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die Summe der Punktzahlen des Faches Deutsch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „4“ multipliziert. Das Fach Deutsch muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein. Für ein mindes-

tens 14-tägiges Praktikum, welches den Umgang mit einer Gruppe Ausländer beinhaltet, erhält der Bewerber 100 Punkte.

§ 14

Englisch/Lehramt an Gymnasien

(1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die Summe der Punktzahlen des Faches Englisch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein. Wurde das Fach Englisch als erstes oder zweites schriftliches Prüfungsfach gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „3“ multipliziert.

(2) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 15

Geographie/Lehramt an Gymnasien

(1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die Summe der Punktzahlen des Faches Geographie aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert.

(2) Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert.

(3) Für die mindestens 14-tägige Arbeit mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 16

Geographie/Lehramt an Haupt- und Realschulen

(1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die Summe der Punktzahlen des Faches Geographie aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert.

(2) Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert.

(3) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 17 Geographie/Lehramt Beifach

- (1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die Summe der Punktzahlen des Faches Geographie aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert.
- (2) Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert.
- (3) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 18 Geschichte/Lehramt an Gymnasien

- (1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die Summe der Punktzahlen des Faches Geschichte aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein.
- (2) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 19 Geschichte/Lehramt an Haupt- und Realschulen

- (1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die Summe der Punktzahlen des Faches Geschichte aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein.
- (2) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 20 Philosophie/Lehramt an Gymnasien

- (1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die Summe der Punktzahlen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bzw. der letzten vier Schulhalbjahre im Fach Philosophie und im Fach Mathematik werden jeweils mit dem Faktor „4“ und die Summe der Punktzahlen der Qualifikationsphase des Faches Deutsch wird mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurde das Fach Philosophie nicht belegt, tritt an dessen Stelle das am besten bewertete Fach der folgenden Fächer:

Ethik, Religion, Soziale Kompetenz, Sozialkunde, Soziallehre, Sozialphilosophie oder Sozialwissenschaften.

(2) Die Summe der Punktzahlen der Fremdsprache, in der der Bewerber in der Qualifikationsphase am meisten Punkte erhalten hat, wird mit dem Faktor „2“ multipliziert.

(3) Bei den vorstehend genannten Fächern können nur solche berücksichtigt werden, die in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sind. In diesem Sinne gelten die in Absatz 1 genannten Fächer als ein Fach.

(4) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 21

Philosophie/Lehramt an Haupt- und Realschulen

(1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die Summe der Punktzahlen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bzw. der letzten vier Schulhalbjahre im Fach Philosophie und im Fach Mathematik werden jeweils mit dem Faktor „4“ und die Summe der Punktzahlen der Qualifikationsphase des Faches Deutsch wird mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurde das Fach Philosophie nicht belegt, tritt an dessen Stelle das am besten bewertete Fach der folgenden Fächer: Ethik, Religion, Soziale Kompetenz, Sozialkunde, Soziallehre, Sozialphilosophie oder Sozialwissenschaften.

(2) Die Summe der Punktzahlen der Fremdsprache, in der der Bewerber in der Qualifikationsphase am meisten Punkte erhalten hat, wird mit dem Faktor „2“ multipliziert.

(3) Bei den vorstehend genannten Fächern können nur solche berücksichtigt werden, die in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sind. In diesem Sinne gelten die in Absatz 1 genannten Fächer als ein Fach.

(4) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

4. Teil

Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts

§ 22

Anglistik-Amerikanistik/Bachelor of Arts

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die Summe der Punktzahlen des Faches Englisch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „8“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein. Wurde das Fach Englisch

als erstes oder zweites schriftliches Prüfungsfach gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „4“ multipliziert.

§ 23

Deutsch als Fremdsprache/Bachelor of Arts

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die Summe der Punktzahlen des Faches Deutsch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „4“ multipliziert. Das Fach Deutsch muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein. Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum, welches den Umgang mit einer Gruppe Ausländer beinhaltet, erhält der Bewerber 100 Punkte.

§ 24

Kommunikationswissenschaft/Bachelor of Arts

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Es werden die Leistungen aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (etwa die Punktzahlen des ersten und zweiten Blocks der Hochschulzugangsberechtigung) herangezogen.

§ 25

Politikwissenschaft/Bachelor of Arts

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Es werden die Leistungen aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (etwa die Punktzahlen des ersten und zweiten Blocks der Hochschulzugangsberechtigung) herangezogen.

5. Teil

Besondere Regelungen für Studiengänge mit Masterabschluss

§ 26

Health Care Management/Master of Science

(1) Für die nach § 2 erforderliche Reihung werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses folgende Punkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	320	1,8	160
1,1	300	1,9	140
1,2	280	2,0	120
1,3	260	2,1	100

1,4	240	2,2	80
1,5	220	2,3	60
1,6	200	2,4	40
1,7	180	2,5	20

Abweichend hiervon werden für Absolventen mit Erster bzw. Zweiter juristischer Prüfung folgende Punkte vergeben; liegen beide vor, zählt das bessere Ergebnis:

Examensnote (gerundet)	Punkte	Examensnote (gerundet)	Punkte
13 - 18	320	9	140
12	275	8	95
11	230	7	50
10	185		

(2) Zu den nach Absatz 1 erworbenen Punktzahlen kommen folgende Punktwerte hinzu:

Kriterium	Punkte
Diplom an einer Universität	150
Magister an einer Universität	150
Staatsexamen an einer Universität	150
Master an einer Universität	150
Promotion	180
Bachelor an einer Universität	80

Es gilt der jeweils höchste Abschluss. Die Abschlussart im Sinne von Absatz 2 ist durch eine amtlich beglaubigte Kopie einer entsprechenden Bestätigung nachzuweisen, soweit sie nicht im Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ausgewiesen ist.

§ 27

Politikwissenschaftliche Demokratiestudien/Master of Arts

(1) Für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses werden folgende Punktwerte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	320	1,8	160
1,1	300	1,9	140
1,2	280	2,0	120
1,3	260	2,1	100
1,4	240	2,2	80
1,5	220	2,3	60
1,6	200	2,4	40
1,7	180	2,5	20

(2) Wurde im Zusammenhang mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine Abschlussarbeit angefertigt, kommen zu den nach Absatz 1 erworbenen Punktzahlen für die Note der Abschlussarbeit folgende Punktwerte hinzu:

1,0	32	1,9	14
1,1	30	2,0	12
1,2	28	2,1	10
1,3	26	2,2	8
1,4	24	2,3	6
1,5	22	2,4	4
1,6	20	2,5	2
1,7	18		
1,8	16		

(3) Die Bewertung im Sinne von Absatz 2 ist durch eine amtlich beglaubigte Kopie einer entsprechenden Bestätigung nachzuweisen, soweit sie nicht im Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ausgewiesen ist.

6. Teil Schlussbestimmung

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 1 tritt die bisherige Satzung für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfängern in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen vom 23. Dezember 2008² außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz Arndt-Universität Greifswald vom 16. Dezember 2009.

Greifswald, den 27. Januar 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04.03.2010

² Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26. Februar 2009